

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 560/08 B

L 18 R 36/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 53 R 12/07 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.10.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten von März 1941 bis Juli 1942 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: 1. Eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung im Sinne der so genannten Breitenwirkung (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hält die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam, "ob die Angaben im BEG-Verfahren bzw die Nichterwähnung von Ghettotätigkeiten in diesem Verfahren und die spätere Erwähnung erst im ZRBG-Verfahren generell anspruchsvernichtend sind".
- 6 Diese Fragestellung ist nicht geeignet, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufzuzeigen. Wie sich aus den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung ergibt, zielt die Frage auf die Klärung von Tatsachen, die auch nicht dadurch zu Rechtsfragen werden, dass sich möglicherweise viele Versicherte in einer vergleichbaren Situation befinden. Zudem fehlt es an der Bezeichnung der heranzuziehenden Rechtsnorm, deren Auslegung grundsätzlich bedeutsame Fragen aufwerfen könnte.



- 7 Selbst wenn man die aufgeworfene Frage als Rechtsfrage ansehen wollte, entsprechen die Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Darlegung. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Die Beschwerdebegründung geht nicht darauf ein, inwieweit die aufgeworfene Frage nicht bereits anhand gesetzlicher Regelungen und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet werden könne. Sie hat noch nicht einmal behauptet, dass hierzu einschlägige Rechtsprechung nicht vorliege.
- 9 Auch wenn die Klägerin möglicherweise nach ihren Ausführungen auf Seite 2 der Beschwerdebegründung in der zutreffenden Anwendung des Begriffs der Glaubhaftmachung eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sehen sollte, so setzt sie sich nicht damit auseinander, inwieweit über den Wortlaut des § 3 Abs 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) hinaus Klärungsbedarf zum Begriff der Glaubhaftmachung besteht. Auch in diesem Zusammenhang geht sie nicht darauf ein, ob durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht bereits eine Klärung des Begriffs erfolgt ist, falls der Wortlaut des § 3 Abs 1 Satz 2 WGSVG noch Fragen offen lassen sollte.
- 10 Im Kern rügt die Klägerin die Beweiswürdigung durch das LSG, das die für den höheren Rentenanspruch maßgebliche Ausübung einer Tätigkeit im Ghetto auf Grund früherer Angaben der Klägerin nicht für glaubhaft hält. Die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann aber nicht zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffas-



sung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat schon keinen Beweisantrag bezeichnet, den sie gestellt habe und den das LSG übergangen haben könnte. Entgegen der Ansicht der Klägerin liegt eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG nicht vor, wenn ein Beweisantrag nicht gestellt worden ist. Ob das Berufungsgericht den Sachverhalt zu Recht als geklärt ansehen und von weiteren Ermittlungen absehen durfte, ist eine Frage der Beweiswürdigung; auf vermeintliche Fehler in der Beweiswürdigung kann nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.

- 12 Auch eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch, dass die Klägerin nicht persönlich in Israel angehört worden sei, ist nicht dargelegt. § 62 SGG verlangt nicht, dass das Gericht dafür Sorge zu tragen hat (etwa durch Anordnung des persönlichen Erscheinens unter Übernahme der Fahrkosten oder - wie hier - durch Anhörung am weit entfernten Wohnort), dass jeder Beteiligte auch persönlich vor dem Gericht auftreten kann (*Littmann in Lüdtker, HandKomm zum SGG, 2. Aufl 2006, § 62 RdNr 6*). Dies gilt insbesondere dann, wenn er im Verfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist. Vielmehr steht die Anordnung der persönlichen Anhörung eines Beteiligten im Ermessen des Vorsitzenden (§ 153, § 111 Abs 1 Satz 1 SGG). Hierauf besteht kein Anspruch des Beteiligten (*Roller in Lüdtker, HandKomm zum SGG, aaO, § 111 RdNr 3; zum Ganzen auch BSG vom 14.10.2008 - B 13 R 407/08 B - Juris RdNr 17 mwN*).
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).



- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)